

Integrationsrat

24.04.2024

- Jahresbericht Ausländerbehörde –Herr Koch-
- Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz –Herr Kopel-
- Verfahren im Fachkräfteeinwanderungsgesetz –Frau Wegmann-

Integrationsrat 24.04.2024

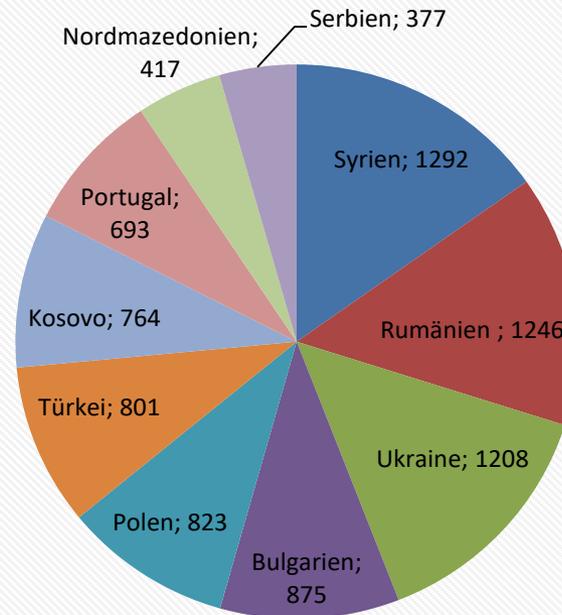
Der Jahresbericht der Ausländerbehörde Rheine wurde als Vorlage 069/24 am 13.03.2024 in der Sitzung des Sozialausschuss vorgestellt.

Dargestellt werden wesentliche Kennzahlen aus den verschiedenen Bereichen der ABH wie Asylangelegenheiten, Aufenthalt und Einbürgerung.

Integrationsrat 24.04.2024

Angaben jeweils zum 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023
Einwohner der Stadt Rheine (Quelle IT NRW)	76218	76123	76948	77893	77887 (Stand 30.06.2023)
Ausländer in der Stadt Rheine (Anzahl)	9139	9706	9977	11390	12064
Ausländeranteil (%)	11,99	12,75	13,09	14,63	15,49
EU-Ausländer (Anzahl)	3793	4153	4276	4506	4732

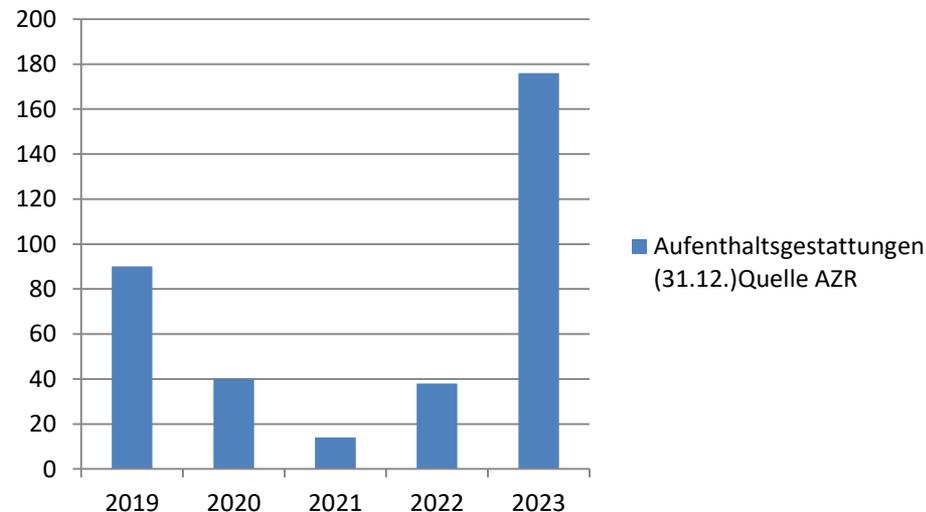
Integrationsrat 24.04.2024



Integrationsrat 24.04.2024

Aufenthaltsgestattungen

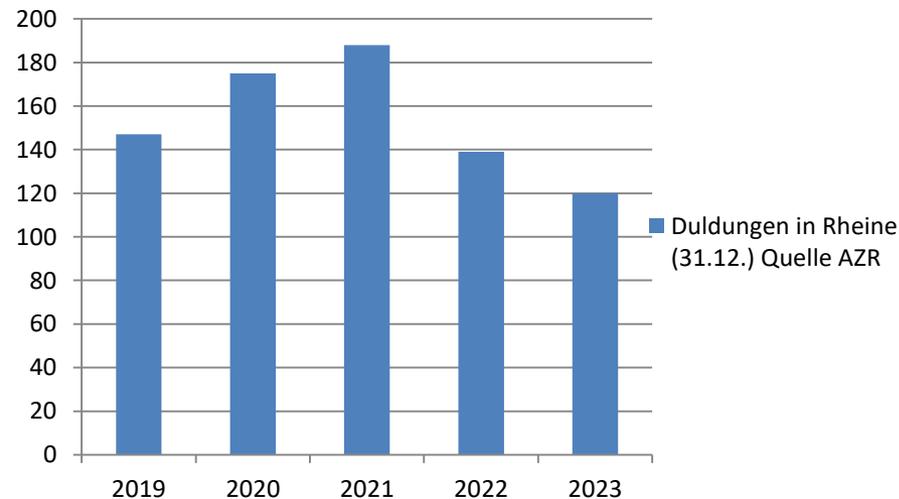
Stand 31.12.2023: **176 Personen**(133m/43w)



Integrationsrat 24.04.2024

Duldungen

Stand 31.12.2023: **120 Personen**(81m/39w)



Integrationsrat 24.04.2024

Freiwillige Ausreisen/Rückführungen

Werden freiwillige Ausreisemöglichkeiten nicht wahrgenommen, ist die Ausreise zwangsweise durchzusetzen. Eine zwangsweise Rückführung soll jedoch möglichst vermieden werden. Entsprechend dem 2018 entwickelten Konzept „Humanitäre Aufenthaltstitel und Rückkehrmanagement der ABH Rheine“ werden vor diesem Schritt zunächst alle anderen erdenklichen Möglichkeiten für Bleibeperspektiven geprüft.

	2019	2020	2021	2022	2023
Freiwillige Ausreisen	10	15	9	22	8
Abschiebungen	20	1	5	8	5

Integrationsrat 24.04.2024

Aufenthaltstitel

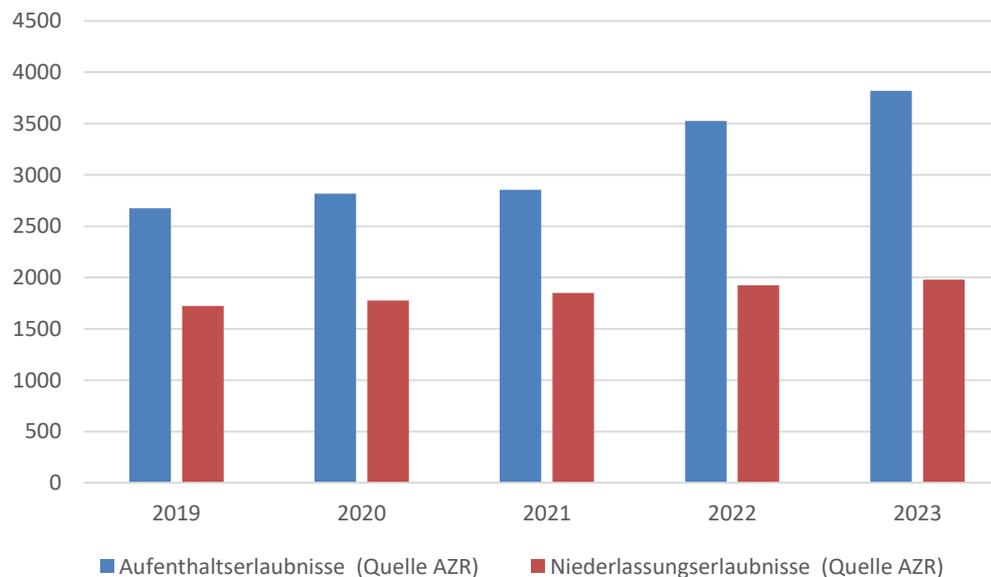
Im wesentlichen handelt es sich dabei um :

- zum Zwecke der Ausbildung
- zum Zwecke der Erwerbstätigkeit
- aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- aus familiären Gründen
- besondere Aufenthaltsrechte (z.B. aufgrund des Ukraine-Krieges)

Integrationsrat 24.04.2024

Aufenthaltstitel

	2019	2020	2021	2022	2023
Aufenthaltserlaubnisse (Quelle AZR)	2675	2817	2855	3524	3819 (1905 m/1914 w)
Niederlassungserlaubnisse (Quelle AZR)	1723	1776	1849	1923	1978 (981 m/ 997 w)



Integrationsrat 24.04.2024

Verpflichtungserklärungen

Wer eine ausländische Person zu Besuchszwecken nach Deutschland einlädt, die für die Einreise ein Visum benötigt, muss sich verpflichten, für die Dauer des Aufenthaltes sämtliche Kosten zu tragen. Weiterhin muss für diesen Zeitraum ein Krankenversicherungsschutz bestehen. Die Ausländerbehörde überprüft im Vorfeld der Ausstellung einer Verpflichtungserklärung die Bonität des Einladenden.

	2019	2020	2021	2022	2023
Verpflichtungserklärungen	557	175	145	318	402

Integrationsrat 24.04.2024

Einbürgerung

Regelmäßige Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind aktuell (bis 26.06.2024) noch:

- Besitz eines Aufenthaltsrechtes
- seit mindestens 8 Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

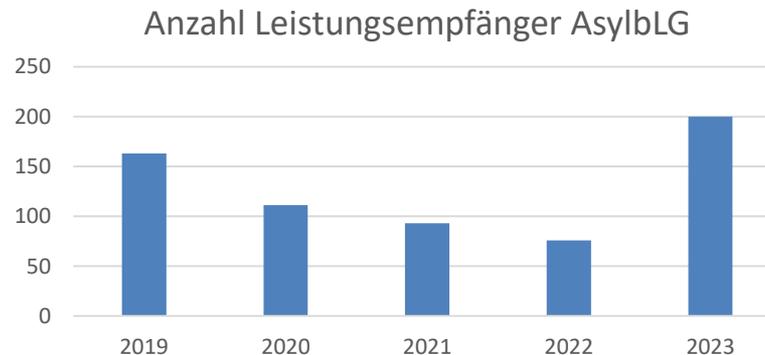
	2019	2020	2021	2022	2023
Einbürgerungen (eigene Statistik)	106	114	166	209	299

Integrationsrat 24.04.2024

Exkurs:

Mit Schließung der ZUE Rheine in der ehemaligen Damloup Kaserne erfolgte zum Ende des Jahres 2023 wieder eine verstärkte Zuweisung von Flüchtlingen nach Rheine. In der Folge ist auch die Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestiegen, eine weitere Steigerung ist zu erwarten.

Jahr (jeweils 31.12.)	2019	2020	2021	2022	2023
Personen (eigene Statistik)	163	111	93	76	200 (131 m/ 69 w)



Integrationsrat 24.04.2024

Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz:

Wichtigsten Änderungen bei der Einbürgerung:

- Herabsetzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer
- Keine Ausnahmen in der Unterhaltssicherung durch Nicht-Vertretenmüssen des Leistungsbezugs
- Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Integrationsrat 24.04.2024

Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz:

Herabsetzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer:

8 Jahre → 5 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalts im Inland

Integrationsrat 24.04.2024

Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz:

Sicherstellung des Lebensunterhalts:

„den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,“

Nicht-Vertretenmüssen: Alter, Krankheit, Behinderung, Schulbesuch, Ausbildung, Studium, ergänzender Bezug trotz Vollbeschäftigung, erfolglose Arbeitsplatzsuche uvm.

→ Einzelfallbetrachtung notwendig

Integrationsrat 24.04.2024

Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz:

Sicherstellung des Lebensunterhalts:

„den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; ~~oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat~~, von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer

- a) auf Grund eines Abkommens bis zum 30.06.1974 in die BRD oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13.06.1990 in die DDR eingereist ist und den Leistungsbezug nicht zu vertreten hat
- b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
- c) Als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer erwerbstätigen Person nach b) und einem Kind in familiärer Gemeinschaft lebt“

Integrationsrat 24.04.2024

Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz:

Sicherstellung des Lebensunterhalts:

Ausnahme für Rentner, Schüler, Kranke, Behinderte, Alleinerziehende etc. mit ergänzendem Leistungsbezug → Härtefallregelung des § 8 Abs. 2 StAG

§ 8 Abs. 2 StAG aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte (Nachteil durch eine Nicht-Einbürgerung) → abwarten ob es Änderungen bzw. neue Verwaltungsvorschriften oder Anwendungshinweise gibt

Integrationsrat 24.04.2024

Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz:

Hinnahme von Mehrstaatigkeit:

Keine Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit mehr notwendig → mehrere Staatsangehörigkeiten möglich

Gleiches gilt beim Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit → kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. keine Beibehaltungsgenehmigung erforderlich

Integrationsrat 24.04.2024

Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz:

Bei weiteren Fragen zu den Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz
Kontaktaufnahme mit Herr Kopel

- Telefon: 05971-939-336
- E-Mail: einbuengerung@rheine.de

Integrationsrat 24.04.2024

Verfahren im Fachkräfteeinwanderungsgesetz:

Für einen Aufenthalt im Bundegebiet zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich die Einreise mit dem entsprechenden Visum erforderlich. Dies wird bei der Auslandsvertretung des Herkunftslandes beantragt und auch von dort ausgestellt.

In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung der Ausländerbehörde Rheine. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bei der Entscheidung ergibt sich nur dann, wenn der Aufenthaltstitel ausnahmsweise im Inland eingeholt werden kann bzw. bei Zweckwechsel oder Verlängerung.

Integrationsrat 24.04.2024

Die **Zuständigkeit** liegt bei der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung (ZFE)

- Postanschrift: Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
- Telefon (zentrale Nummer): 0221 / 147 – 4777
- Telefax: 0221/147 – 4921
- E-Mail: zfe@brk.nrw.de

Zur Bearbeitung wird das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ benötigt, das vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen ist:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-zum-beschaeftigungsverhaeltnis_ba047549.pdf

Das ausgefüllte Formular ist – je nach Zuständigkeit – bei der Auslandsvertretung bzw. der Ausländerbehörde einzureichen. Evtl. werden noch weitere Unterlagen benötigt.

Anschließend wird die Bundesagentur für Arbeit beteiligt. Deren Zustimmung ist in nahezu allen Fällen erforderlich.

Integrationsrat 24.04.2024

Die verschiedenen Aufenthaltstitel:

- Fachkräfte mit Berufsausbildung/ akademischer Ausbildung
- Blaue Karte EU
- Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
- sonstige Beschäftigungen (mit Einschränkungen)
- BuFDi, FSJ, FÖJ
- Ausbildung
- Weitere (Forschung, Selbständigkeit, Arbeitsplatzsuche, ...)

Integrationsrat 24.04.2024

Wesentliche Änderungen zum 01.03.2024:

- Erteilung der Blauen Karte EU ohne Arbeitgeberbindung, jedoch mit Anzeigepflicht des Arbeitnehmers bei Beschäftigungswechsel innerhalb der ersten 12 Monate
- Ausbildung nun Soll- statt Kann-Vorschrift
- bei Ausbildung und Sprachkurs Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden wöchentlich erlaubt
- qualifizierte Geduldete nun Soll- statt Kann-Vorschrift, Erweiterung um Pflegehelfertätigkeiten
- die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte wurde ergänzt um Assistenz- und Helfertätigkeiten im Pflegebereich
- bei den Fachkräften mit beruflicher/akademischer Ausbildung kein Ermessen mehr, Erlaubnis bei jeder qualifizierten Beschäftigung (auch Überqualifizierung)
- Einführung Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (ersetzt in vielen Fällen die Ausbildungsduldung)

Integrationsrat 24.04.2024

Pflichten des Arbeitnehmers:

- Anzeige von Arbeitsplatzwechsel/Arbeitsplatzverlust gegenüber der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis

Pflichten des Arbeitgebers:

- Prüfung, ob vorgesehene Beschäftigung lt. Aufenthaltserlaubnis erlaubt ist
- Aufbewahrung Kopie des Aufenthaltstitels für die Dauer der Beschäftigung
- Anzeige einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis

Bei **Fragen** Kontaktaufnahme mit Frau Wegmann

- Telefon: 05971 939-347
- E-Mail: abh@rheine.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !!!**